

Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 37

für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 81 „Gebiet Vogelsang / Obere Bergstraße / Petersberg / Siedlung Ronnenbergweg“; zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 27.03.2023 aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Vogelsang / Obere Bergstraße / Petersberg / Siedlung Ronnenbergweg“ wird eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

- im Westen: durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 16/3 (Bergstraße 51), durch die westliche Grenze des Flurstücks 18/23 (Petersberg 17), durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Petersberg 17 – 11a/b (Reihenhausbebauung) sowie durch die westliche und südliche Begrenzung der Straße Petersberg,
- im Süden: durch die nördliche Begrenzung der Straße Vogelsang zwischen der Einmündung der Straße 'Petersberg' und dem Grundstück Vogelsang 38 einschließlich eines Teilabschnitts der Straße Vogelsang südlich der Grundstücke Vogelsang 19 und 21,
- im Osten: durch die östlichen Grenzen des Flurstücks 60 (Vogelsang 37), des Flurstücks 34/1 (Ballastberg), des Flurstücks 111 (Bergstraße 33) und des Flurstücks 102/1;
- im Norden: durch die südliche Grenze des Grundstückes der Kirchengemeinde Borby, zugleich nördliche Begrenzung der Flurstücke 105/2, 105/3, 32/22, 104, 103, 102/2 und 102/1 sowie durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Bergstraße zwischen dem Aussichtspunkt am Petersberg und dem Park am Mühlenberg.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten soweit sie keine Vorhaben nach a) sind.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen von der Veränderungssperre

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre danach außer Kraft, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 28.03.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)



Anlage:

- Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 37

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 37 FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 81 FÜR DAS GEBIET "VOGELSANG / OBERE BERGSTRASSE / PETERSBERG / SIEDLUNG RONNENBERGWEG" ZUGLEICH 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "BAUGEBIET PETERSBERG"



- GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE -

